



**Inhalt**

Editorial.....	1
Verabschiedung der EU-Preisverordnung .....	1
Rücklastschriftentgelt für innerdeutsche SEPA- Lastschrift .....	2
EU-Kommission startet Konsultation zur SEPA- Migration .....	2
VÖB-Kommentar: Cashback etabliert sich.....	2
Lösung für die Anwendungsauswahl im girocard- System ab 2011?.....	3
SECCOS 6-Karten kommen in den Markt / BIN 680 in Vorbereitung .....	3
EAPS: Consorzio Bancomat (Italien) demnächst auch mit Karten dabei.....	3
Neue Version der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens verfügbar.....	4
PSD-Begriffe (II): Informationspflichten.....	4
„CashEDI wird Pflicht“ - Mit der neuen Plattform der ALVARA starten Sie sofort.....	4
Termine / Empfehlenswert.....	5
Impressum .....	5

**Editorial**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuellen Entwicklungen im nationalen und europäischen Zahlungsverkehr sind Thema unseres Newsletters. Dabei stehen die Auswirkungen der Aktivitäten in Brüssel rund um SEPA ebenso im Fokus wie die Änderungen bei den Kartensystemen.

Unsere Kontaktdaten für Ihre Fragen und Anmerkungen sowie für den Bezug des Newsletters finden Sie auf der letzten Seite. Bis dahin, angenehmes Lesen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands,  
Bereich Zahlungsverkehr / Kartensysteme

**Verabschiedung der EU-Preisverordnung**

Das Europäische Parlament hat den Gesetzesvorschlag zur Änderung der aktuellen Vorschriften für grenzüberschreitende Zahlungen am 27. April 2009 angenommen. Im Anschluss wurde der Rechtsakt dem Rat der Europäischen Union zur Verabschiedung vorgelegt. Die neue Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen tritt ab dem 1. November 2009 in Kraft, wenn die Frist für die Umsetzung der Richtlinie über Zahlungsdienste endet. Sie bezieht auch Lastschriften in den Grundsatz der Gebührengleichheit für inländische und grenzüberschreitende Zahlungen ein. Darüber hinaus bestimmt die Verordnung ein multilaterales Interbankenentgelt in Höhe von 8,8 Cent. Dieses darf innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren ausschließlich für grenzüberschreitende SEPA-Lastschriften erhoben werden. Auch wird die Erreichbarkeit („reachability“) für Lastschrifttransaktionen gesetzlich normiert: So müssen Euro-Länder bis spätestens 1. November 2010, Nicht-Euro-Länder bis spätestens 1. November 2014 dem SEPA-Lastschriftverfahren beitreten.

Neben dem ordnungspolitisch verfehlten Eingriff, den Lastschriftbereich bereits mit dem Start des SEPA-Lastschriftverfahrens zu regulieren, setzt auch das gesetzlich verordnete Interbankenentgelt ein falsches Signal. Weder bietet es Zahlungsdienstleistern einen Anreiz in das SEPA-Lastschriftverfahren zu investieren noch fördert es den einheitlichen Binnenmarkt im Zahlungsverkehr. Was bisher im Bereich der Kartenzahlungssysteme deutlich wurde, wird sich nun auch im konventionellen Zahlungsverkehr zeigen: Der europäische Markt wird durch Entgeltregelungen, die sich an Ländergrenzen unterscheiden, fragmentiert. Darüber hinaus ist die zwingende Erreichbarkeit für SEPA-Lastschrifttransaktionen mit dem Selbstregulierungscharakter der SEPA nicht zu vereinbaren. Zwar liegen die Funktionsfähigkeit eines SEPA-Lastschriftverfahrens und die flächendeckende Erreichbarkeit möglichst aller Zahlungsdienstleister im ureigensten Interesse der europäischen Kreditwirtschaft, eine gesetzlich verordnete Erreichbarkeit ist jedoch der

falsche Weg. Vielmehr muss das Verfahren aus sich selbst heraus überzeugen und somit möglichst viele Zahlungsdienstleister zur Verfahrensteilnahme animieren.

## Rücklastschriftentgelt für innerdeutsche SEPA-Lastschrift

Der ZKA strebt aktuell für innerdeutsche SEPA-Lastschriften eine Lösung für die Anwendung eines Rücklastschriftentgeltes ab November 2009 an. Dieses Vorgehen entspricht der neuen EU-Preisverordnung 2560, die für eine Interimsphase von drei Jahren lediglich für grenzüberschreitende SEPA-Lastschriften eine transaktionsbezogene Interchange Fee mit einem Defaultwert von 8,8 Cent vorschreibt. Für nationale SEPA-Lastschriften wird in der EU-Preisverordnung auf die Regelungen in den bestehenden nationalen Lastschriftverfahren verwiesen.

Die Entwicklung eines langfristigen Interchange-Modells für die SEPA-Lastschrift durch das European Payment Council (EPC) für den Zeitraum ab 2012 steht noch aus. Hier wäre das Rücklastschriftentgelt eine mögliche Alternative, die auch von der Generaldirektion Wettbewerb bereits grundsätzlich befürwortet wurde.

## EU-Kommission startet Konsultation zur SEPA-Migration

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation darüber gestartet, ob für den Umstieg von den bestehenden nationalen Zahlungsverkehrsprodukten – z. B. Überweisungen und Lastschriften – auf SEPA-Produkte feste Termine gesetzt werden sollten und wenn ja, in welcher Form. „Feste Termine für den Umstieg auf die neuen SEPA-Überweisungen und -Lastschriften würden allen Interessengruppen unmissverständlich signalisieren, dass es kein Zurück mehr gibt“, so die EU-Kommission in einer Pressemeldung.

Im Konsultationspapier werden Möglichkeiten vorgestellt, die es für die Festlegung eines endgültigen Umstellungstermins und die konkrete Umsetzung gibt.

### Wesentliche Fragestellungen:

- Frist nur für Standards oder auch für Systeme?
- Nur für das Interbankengeschäft oder auch für das Kundengeschäft?
- Kompletter Umstieg oder die Möglichkeit für Ausnahmen (partieller Umstieg)?
- Gleiche Frist für Überweisungen und Lastschriften?
- Termine auf nationaler und / oder europäischer Ebene festlegen?
- Selbstregulierung oder Gesetz?

Die Fragestellungen lassen erkennen, dass die EU-Kommission die Forderung auf Rücksichtnahme der jeweiligen nationalen Marktgegebenheiten bei der Planung europäischer Migrationsszenarien zur Kenntnis genommen hat. Für ein Land mit jährlich fast sieben Milliarden Lastschriften müssen bei der Migration von Zahlungsverkehrsverfahren andere Parameter berücksichtigt werden, als für „Lastschrift-Neulinge“.

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/consultations/2009/sepa\\_en.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2009/sepa_en.htm)

## VÖB-Kommentar: Cashback etabliert sich

MasterCard plant die Einführung von Cashback ab 1. Juli 2009. VISA beabsichtigt zunächst, ab dem IV. Quartal 2009 mit einem Pilotprojekt zu starten. Bei VISA muss ein Warenkauf mit der Barauszahlung verbunden sein, bei Maestro ist dies freigestellt und lediglich eine Empfehlung, wie auch der Maximalbetrag. Vor diesem Hintergrund wird auch im ZKA diskutiert, ob eine Integration von Cashback im girocard-System vorgesehen werden sollte. Eine einheitliche Position hierzu steht noch aus. Vertreter des ZKA und des Arbeitskreises „Bargeldlogistik“ des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels (HDE) haben sich kürzlich zu diesem Thema ausgetauscht. Auf Handelsseite besteht derzeit lediglich aus Servicegründen Interesse an einem Cashback-Angebot für Kunden.

### Was ist Cashback?

- „Cashback“ bezeichnet die Auszahlung von Bargeld im Handel.
- „Cashback“ wird derzeit auf Basis garantierter Kartenzahlungen praktiziert.

Ein breit gestreutes Angebot mit entsprechender Vermarktung ist deshalb zunächst nicht zu erwarten. Diese Haltung des Handels könnte sich allerdings im Fall der Einführung eines direkten Kundenentgeltes (sog. „Surcharging“) durch Händler ab November 2009 ändern.

### Lösung für die Anwendungsauswahl im girocard-System ab 2011?

Gemäß EMV-Spezifikation muss zu Beginn jeder chip-basierten Kartentransaktion entschieden werden, mit welcher Anwendung die Transaktion durchgeführt werden soll. Dieser Prozess wird als Anwendungsauswahl bezeichnet.

Die kartenherausgebenden Institute geben bisher girocard-Karten mit Co-Branding – zumeist mit Maestro – unter der Annahme aus, dass diese Karten an einem electronic cash-Terminal immer im Rahmen des electronic cash-Systems akzeptiert werden, was bisher über die Vorranganwendung von electronic cash, festgelegt durch das Zahlungssystem, gewährleistet wird. Nach dem SEPA Cards Framework (SCF) und den überarbeiteten Regeln der globalen Zahlungssysteme ist die Bestimmung einer Vorrangregelung durch ein Zahlungssystem ab 2011 nicht mehr zulässig. An der durch das Zahlungssystem festgelegten „electronic cash-Vorranganwendung“ soll bis Ende 2010 festgehalten werden. Nach ZKA-Beschluss soll die Festlegung ab 2011 auf den Kartenherausgeber übergehen, ohne dass dadurch eine zusätzliche Eingabe durch den Karteninhaber erforderlich wird, sofern es sich um Debitkarten der neuen EMV-Technologie für SECCOS 6 handelt. Im ZKA wird derzeit eine technische Lösung erarbeitet.

### SECCOS 6-Karten kommen in den Markt / BIN 680 in Vorbereitung

Aufgrund der aktuellen Institutsplanungen ist davon auszugehen, dass ab Mitte 2009 verstärkt SECCOS 6-Debitkarten der deutschen Kreditwirtschaft in Umlauf gebracht werden. Dabei handelt es sich sowohl um Karten des girocard-Systems als auch um Co-Branding-Varianten mit VPAY und traditionelle Maestro-Co-Branding-Karten. Im ZKA wurden die Arbeiten aufgenommen, damit in Zukunft auch Karten der deutschen Kreditwirtschaft mit der BIN-Range 680xxx ausgegeben und akzeptiert werden können. Laut einem MasterCard-Bulletin vom März 2009 dürfen Debitkarten mit der BIN 672xxx lediglich noch genutzt werden, wenn über diese Karte mindestens auch eine MasterCard-Marke unterstützt wird. Die deutsche Kreditwirtschaft hat mit der BIN-Range 680 eine unabhängige Alternative geschaffen. Ziel ist in Zukunft die Kartenausgabe ausschließlich mit der enthaltenen BIN 680xxx zu erreichen, sofern die jeweilige Karte mindestens das girocard-System unterstützt.

### EAPS: Consorzio Bancomat (Italien) demnächst auch mit Karten dabei

Nach der Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung durch den Betreiber des italienischen Debitzahlungssystems Consorzio Bancomat werden nun sukzessive die Bemühungen intensiviert, neben den bereits bilateral angeschlossenen Geldautomaten und POS-Terminals in Südtirol auch in Gesamtitalien den Rollout über die derzeit etablierten Übergabestellen auszudehnen. Ab Ende 2009 / Anfang 2010 werden nun auch die ersten Karten an deutschen POS-Terminals und Geldautomaten erwartet. Ab dem Jahr 2010 kann von einem deutlichen Transaktionswachstum ausgegangen werden, da bestehende EAPS-Partner die Implementierung intensiver betreiben werden und davon auszugehen ist, dass neue Partner – auch reine POS- und / Geldautomatenacquirer – hinzustoßen.

## Neue Version der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens verfügbar

Der ZKA hat am 8. Juni 2009 die neue Version 2.4 der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens veröffentlicht („Spezifikation der Datenformate“). Diese Version tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Neu aufgenommen in die Anlage 3 sind Kapitel 6 über Avale und Kapitel 7 zu den camt.05x-Nachrichtenformaten (Kontoinformationen) sowie die im Kapitel 9 beschriebenen Containerformate. Das Kapitel „SEPA-Zahlungsverkehr“ wurde an die aktuellen EPC-Regelwerke angepasst. In den Kapiteln 1 und 3 zum Inlands- und Auslandszahlungsverkehr wurden kleinere Anpassungen und Klarstellungen umgesetzt.

Für die bankseitige Unterstützung der camt.05x-Nachrichtenformate (Kontoinformationen) wurde bisher kein Datum im ZKA vereinbart. Daher wird am Anfang des Kapitels 7 deren Anwendung als „optional“ gekennzeichnet. Verpflichtend bleibt bis auf Weiteres die Unterstützung der SWIFT-Formate MT940/942 (Kapitel 8).

<http://www.ebics-zka.de/spec/spezifikation.htm>

## PSD-Begriffe (II): Informationspflichten

Die Umsetzung der europäischen Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive, PSD) in nationales Recht hat weitreichende Auswirkungen für die europäische Kreditwirtschaft. An dieser Stelle des Newsletters wird jeweils ein durch die PSD definierter Begriff vorgestellt und erklärt.

### Informationspflichten:

Die PSD erlegt Zahlungsdienstleistern in Titel III umfangreichen Informationspflichten auf. Diese werden in der deutschen Umsetzung mit § 675d Abs. 1 S. 1 BGB-E (Unterrichtung bei Zahlungsdiensten) in Verbindung mit Artikel 248 §§ 1 bis 16 EGBGB-E (Informationspflichten bei der Erbringung von Zahlungsdiensten) abgebildet. Neben einer genauen Definition der zu gebenden Information legt die Richtlinie auch fest, auf welche Art

und Weise sie zu geben sind: Informationen sind demzufolge entweder „mitzuteilen“ oder „zugänglich zu machen“. „Mitteilen“ bzw. „Übermittlung“ meint dabei eine Übermittlung auf Initiative des Zahlungsdienstleisters, ohne dass der Zahlungsdienstnutzer sie anfordern muss. Für das „Zugänglichmachen“ ist dagegen eine aktive Mitwirkung des Zahlungsdienstnutzers erforderlich. Hierzu gehört etwa das Einloggen in ein online geführtes Zahlungskonto oder das Einführen der Karte in den Kontoauszugsdrucker. Die Informationspflichten sind u. a. für den Fristbeginn des § 676b BGB-E (Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge) und die 13-monatige Ausschlussfrist von Bedeutung: Die Frist wird nur dann in Gang gesetzt, wenn der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer über die den Zahlungsvorgang betreffenden Angaben unterrichtet hat.

## „CashEDI wird Pflicht“ - Mit der neuen Plattform der ALVARA starten Sie sofort

„CashEDI wird Pflicht“ so lautet es offiziell von der Deutschen Bundesbank. Damit auch Kreditinstitute am neuen beleglosen Fachverfahren CashEDI teilnehmen können, bietet die Leipziger ALVARA AG eine neue Internet-Plattform an. Über diese Plattform können Einzahlungen und Auszahlungen erfasst und elektronisch an die Bundesbank übermittelt werden, ohne dass dafür in teure Software und Technik investiert werden muss. Um den Kreditinstituten Zeit und Geld zu sparen, wird die ALVARA-Plattform durch die VÖB-Service GmbH über das ZKA zertifizierte Rechenzentrum der VÖB-ZVD Bank für Zahlungsverkehrsdienstleistungen GmbH bereitgestellt. Die Plattform wird komplett eigenständig betrieben und garantiert damit Unabhängigkeit und maximale Sicherheit.

Neben der CashEDI-Anbindung bietet die ALVARA über das gleiche Portal eine Online-Nachverfolgung von Wertbehältnissen und Automatenkassetten an, die durch Wertdienstleister gezählt und transportiert werden. Geldbestellungen der Filialen an den Wertdienstleister

können zentralisiert dargestellt werden und ermöglichen ein effizientes Bargeld-Management. Die neue Plattform der ALVARA ermöglicht erstmalig die zentrale Zusammenfassung aller Informationsströme über die umlaufenden Gelder. Alle Beteiligten des Bargeldkreislaufes eines Kreditinstitutes werden zentral miteinander vernetzt.

[www.voeb-service.de/alvara](http://www.voeb-service.de/alvara)

---

## Termine / Empfehlenswert

28. / 29. September 2009

ALVARA Innovationstage „Wege nach dem neuen Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz“ in Leipzig

23. / 24. November 2009

VÖB-Fachtagung Zahlungsverkehr in Berlin

Mehr Information und weitere Termine finden Sie unter:

<http://www.voeb-service.de/termine.html>

---

## Sie wollen diesen Newsletter abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an [katrin.lojewski@voeb.de](mailto:katrin.lojewski@voeb.de). Geben Sie einfach den Betreff „VÖB-Zahlungsverkehr“ an. Hinweise und Anregungen nehmen wir gern entgegen.

## Weitere Newsletter des VÖB

VÖB-Aktienmarkt-Prognose

VÖB-Aktuell

VÖB-Finanzmarkt

VÖB-Mittelstand



---

## Impressum

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB  
Lennéstraße 11, 10785 Berlin  
Telefon (0 30) 81 92-1 82 • Telefax (0 30) 81 92-1 89  
E-Mail: [frederik.schubert@voeb.de](mailto:frederik.schubert@voeb.de) • Internet: [www.voeb.de](http://www.voeb.de)  
Ansprechpartner: Frederik Schubert  
Redaktionsschluss: 22. Juni 2009